

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

12.02.1924

Geschäftszahl

2Ob80/24

Norm

ABGB §1042 C4;

Rechtssatz

Ein Dritter, der den Unterhalt eines außerehelichen Kindes bestreitet, kann vom außerehelichen Vater den Ersatz seines Aufwandes von dem Zeitpunkte an verlangen, wo der vom außerehelichen Vater erlegte Abfindungsbetrag unzulänglich geworden ist.

Entscheidungstexte

TE OGH 1924/02/12 2 Ob 80/24

Veröff: SZ 6/53

Rechtssatznummer

RS0025616